# Melderechten und Meldepflichten gemäss Zivilgesetz



(im Erwachsenenschutz, gilt Sinngemäss aber auch für den Kindesschutz!)

#### Art. 443 ZGB

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher T\u00e4tigkeit von einer solchen Person erf\u00e4hrt, ist meldepflichtig. Die Kantone k\u00f6nnen weitere Meldepflichten vorsehen.

# Gesetzliche Standards zum Kindeswohl

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch bietet keine Definition des Kindeswohls. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen und kann deshalb in der Praxis auch mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt werden. Das gilt vor allem für eine wertpluralistische Gesellschaft, in welcher den Eltern ein grosser Ermessenspielraum überlassen bleibt, nach welchen ethischen oder religiösen Wertmassstäben sie ihre Kinder erziehen.
- Es gibt deshalb keine Messlatte zum Abgleich von guter bis schlechter Elternschaft, und darum geht es letztlich auch gar nicht. Entscheidend ist, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der gegebenen Situation das Beste ist, also welche Lebensbe- dingungen seiner guten und gesunden Entwicklung am besten dienen (Art. 301 und 302 ZGB i.V.m. Art. 11 BV). Jeder Einzelfall ist spezifisch zu prüfen und zu beurteilen.

### Kindeswohl – was ist das?

(aus Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern im Dezember 2012)

Das Kindeswohl gilt als Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.

#### Der Bundesrat möchte:

Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sollen verpflichtet werden, der Kindesschutzbehörde Meldung zu machen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet ist. Zweck dieser Meldepflicht ist es sicherzustellen, dass gefährdete oder gar misshandelte Kinder unmittelbaren und wirksamen Schutz erhalten.

...

#### Der Bundesrat möchte:

Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Bern, 13.12.2013 - Misshandelte Kinder sollen rasch und wirksam geschützt werden können. Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sollen daher künftig verpflichtet werden, der Kindesschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet sein könnte. Der Bundesrat hat am Freitag eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt.

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, sind nach geltendem Recht nur Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, dies der Kindesschutzbehörde zu melden. Um misshandelte Kinder unmittelbar und wirksam zu schützen, will der Bundesrat diese Meldepflicht neu auf alle Fachpersonen ausdehnen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Dies betrifft zum Beispiel Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Bildung und Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Sport.

Mit der Einführung einer allgemeinen Meldepflicht, mit welcher der Bundesrat die Motion 08.3790 umsetzen will, soll gewährleistet werden, dass die Kindesschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Damit soll verhindert werden, dass Kinder in einer Situation allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige, gravierende Schäden entstehen können.

Ausnahme für Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen Untersteht eine Fachperson dem Berufsgeheimnis, soll sie nicht verpflichtet, aber dazu berechtigt sein, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen. Der Bundesrat sieht diese Ausnahme vor, weil er Meldepflichten in Bereichen, in denen der Erfolg einer Zusammenarbeit entscheidend von einem Vertrauensverhältnis abhängt, nicht für sinnvoll hält. Nach seiner Ansicht kann eine Meldung ein durch das Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis unnötig gefährden oder gar zerstören. Eine Meldung an die Kindesschutzbehörde soll in solchen Fällen deshalb nur erfolgen, wenn die betroffene geheimnisberechtigte Person nach Abwägung der zu wahrenden Interessen zum Schluss kommt, dass sie dem Wohl des Kindes dient.

Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und eine Meldung an die Kindesschutzbehörde machen, sollen zukünftig auch berechtigt sein, der Kindesschutzbehörde bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen. Dies, ohne sich vorgängig von der vorgesetzten Behörde oder von den betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen, wie dies bisher der Fall ist

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende März 2014

# Ja und jetzt...



# Erfahrungen des Sozialdienstes Pratteln Fachbereich Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)



Frau Meiers Nachbarin ist 82 Jahre alt. Seit ein paar Monaten hat sich ihr allgemeiner Zustand verschlechtert. Sie hört nicht mehr gut und wirkt oft verwirrt. So weiss sie öfters nicht ob Morgen oder Nachmittag ist oder welchen Tag und welche Jahreszeit gerade ist.

Seit ein paar Tagen geht diese Nachbarin nicht mehr nach Draussen, der Briefkasten ist voll. Auch nach mehrmaligem Läuten öffnet sie die Türe nicht. Der TV läuft Tag und Nacht...

Peter bringt ab- und zu Hans mit nach Hause, beide besuchen die 2. Primarklasse. Hans hat an den Oberarmen blaue Flecken und immer wieder mal Verletzungen im Gesicht. Darauf angesprochen verweigert er die Herkunft der Blessuren.

Herr Müller 32 Jahre alt, telefoniert mit dem Sozialdienst der Gemeinde Pratteln. Im MF Wohnhaus gegenüber, leben verschiedene Migranten und Flüchtlinge. Er sehe in eine Wohnung hinein und höre auch gut was ablaufe. Er habe festgestellt, dass es dort öfters wüst zu und her gehe. So streiten sich die Eltern oft, dabei komme es zu Handgreiflichkeiten. Die Mutter wirkt überfordert mit der Kindererziehung und der Vater sei oft nicht zu Hause, obschon er nicht arbeite. Die Kinder werden miteinbezogen in die Konflikte. Heute habe er den etwa 6-jährigen Knaben dieser Familie mit einem blauen Auge und Schürfverletzungen am Unterarm auf der Strasse angetroffen als dieser vom Kindergarten kam.

Frau Huber (KK Lehrerin) sucht um 09.00 Uhr den Sozialdienst in Begleitung der 10jährigen Sandra auf. Sandra weist gut sichtbar, frische Hämatome auf. Das Gesicht ist geschwollen und die Haut rötlich und die Lippen aufgeplatzt. Frau Huber informiert, dass sie bei Sandra schon öfters unklare Verletzungen am ganzen Körper gesehen habe (Turnunterricht). In Elterngesprächen wurden die Eltern damit konfrontiert, diese hatten aber immer plausible Erklärungen parat.

Heute Morgen kam Sandra verheult und in eben diesem Zustand in die Schule. Frau Huber habe die Schulleitung informiert, der Schulleiter sei auch unterwegs zum Sozialdienst.

Markus Deutscher 04.2015 Gemeinde Pratteln Abteilung GS, Sozialdienst/ KES